



Veröffentlichung: 10mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einseitige Seite 10 Pf., außerhalb desselben 12 Pf., Weklamen 25 Pf. Schluss für Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. Fernspr. 9.

Samstag, den 14. Oktober 1916.

Bezugspreis: In der Stadt mit Krügelehn Nr. 1.50 vierteljährlich, Postbezugspreis für den Orts- und Nachbortbezirk Nr. 1.40, in Fernbezugs Nr. 1.50. Bestellgeld in Württemberg 20 Pf.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

**Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Saatkartoffeln.**

Vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031).

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen.

§ 2. Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 3. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 4. Wer der Vorschrift im § 1 zuwider ohne Genehmigung des Kommunalverbandes Saatkartoffeln ausführt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
Dr. Helfferich.

**Verfügung des Ministeriums des Inneren über Saatkartoffeln.**

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung vom 14. September 1916, betreffend Saatkartoffeln (Reichs-Gesetzbl. S. 1031) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Amtskörperschaften und die Stadtgemeinde Stuttgart.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen werden durch deren Vorstand erfüllt. Vorstand der Amtskörperschaft ist der Oberamtsvorstand.

§ 2. Bei der Genehmigung der Ausfuhr von Saatkartoffeln ist zu beachten, daß einerseits der ordnungsmäßige Saatgutverkehr nicht behindert, daß andererseits aber verhindert wird, daß unter dem Deckmantel des Saatgutverkehrs Kartoffeln zu anderen Zwecken ausgeführt werden.

Demgemäß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Ausfuhr ist zu genehmigen, wenn die Saatkartoffeln unmittelbar oder durch bevollmächtigte Aufkäufer an einen Kommunalverband, einen landwirtschaftlichen Bezirksverein oder an die Kaufstelle des Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften geliefert werden oder wenn der Besteller durch Bescheinigung des Ortsvorstehers seines Wohnorts oder einer Bezirks- oder Landeszentralbehörde nachweist, daß die Verwendung der Kartoffeln zu Saatzwecken gesichert ist.

2. Händlern darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sie die Zulassung zum Handel mit Saatkartoffeln nach Maßgabe der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (Reichs-Gesetzbl. S. 581) erlangt haben und außerdem in Ziffer 1 verlangten Nachweis über die Sicherung

der Verwendung der Kartoffeln zu Saatzwecken erbringen.

§ 3. Die Ausfuhr von Kartoffeln zu Saatzwecken außerhalb Landes bedarf der Genehmigung der Landeskartoffelstelle.

§ 4. Die für den Handel mit Speisekartoffeln festgesetzten Höchstpreise gelten für Saatkartoffeln nicht. Die Genehmigung zur Ausfuhr von Saatkartoffeln ist daher zu versagen, wenn anzunehmen ist, daß eine Umgehung der Höchstpreise für Speisekartoffeln mit der Ausfuhr bezweckt wird, oder wenn übermäßig hohe Preise für Saatkartoffeln bezahlt werden wollen.

§ 5. Für die Erteilung der Genehmigung zur Ausfuhr von Saatkartoffeln ist ein Vordruck zu benützen, der von der Landeskartoffelstelle ausgegeben werden wird.

§ 6. Den Verkehr mit Saatkartoffeln innerhalb der Kommunalverbände haben diese zu regeln.

§ 7. Die Bundesratsverordnung vom 6. Januar 1916, betreffend Saatkartoffeln (Reichs-Gesetzbl. S. 5), ist außer Kraft getreten.

Stuttgart, 4. Okt. 1916. Fleischhauer.

Die Herren Ortsvorsteher haben für Bekanntgabe und Durchführung obiger Anordnungen Sorge zu tragen.

Calw, 9. Okt. 1916. A. Oberamt: Binder.

**Kommunalverband Calw.**

**Anordnung über die Einführung von Reichsreisebrotmarken.**

Auf Grund des § 47 u. ff. der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 782) und gemäß den Vorschriften des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. September ds. Js. samt den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Landesgetreidestelle vom 10. ds. Mts. werden mit Wirkung vom 15. Oktober ds. Js. an folgende Anordnungen erlassen:

1. An Stelle der roten württembergischen Gastmarken werden schwarz-weiß-rote Reichs-Reisebrotmarken in Heften und Bogen mit Gültigkeit vom 15. Oktober ds. Js. ab und für das gesamte Reichsgebiet ausgegeben.

2. Die Reichs-Reisebrotmarken lauten auf 40 und 10 Gramm Gebäck. Sie berechtigen den Inhaber gegen Barzahlung zum Bezug dieser Mengen Hausbrot oder Kleinbrot in jeder Brotabgabestelle oder Wirtschaft im gesamten Reichsgebiet. In Wirtschaften können die Wirte für ein halbes Kleinbrot von den Gästen die Abgabe einer 40 Gramm- und einer 10 Gramm-Marke verlangen.

Die Reisebrotmarke berechtigt den Inhaber auch zum Bezug von Mehl, und zwar entsprechen 50 Gramm Brot : 35 Gramm Mehl. Ein Reisebrotmarken-Heft oder -Bogen mit je zwanzig 40 Gramm- und 10 Gramm-Marken und einem Gesamtbrotwert von 1000 Gramm hat also einen Mehlwert von 700 Gramm.

Die Reisebrotmarken gelten ohne zeitliche Beschränkung. Sie dürfen nicht gegen Entgelt an Dritte abgegeben werden; aushilfsweise oder geschenktweise Abgabe ist zulässig.

3. Die Reichs-Reisebrotmarken werden in Heften und Bogen zu je 20 Stück von der Reichsgetreidestelle hergestellt und gegen Erstattung der Herstellungskosten durch Vermittlung der Landesgetreidestelle auf Bestellung an die Kommunalverbände und Gemeinden mit eigener Verbrauchsregelung geliefert. Die eigene Herstellung von Reichs-Reisebrotmarken ist den Kommunalverbänden und den Gemeinden nicht gestattet.

4. Die Inhaber von württembergischen Mehl- und Brotmarken erhalten Reisebrotmarken bei ihrer Kartenabgabestelle durch Umtausch von Brotmarken. Sie

erhalten für die umzutauschenden Brotmarken diejenige Zahl Reisebrotmarken, die zum Bezug einer gleich großen Menge Brot berechtigt; also z. B. für eine Marke über 750 Gramm Mehl oder 1100 Gramm Hausbrot ein Heft oder einen Bogen Reisebrotmarken und dazu je zwei einzelne Marken über 40 Gramm und 10 Gramm Brot.

Sie können die Reisebrotmarken auch durch Umtausch gegen Brotmarken bei solchen württembergischen Wirten erhalten, die von der Kartenabgabestelle zu diesem Umtausch ermächtigt sind. Die Ermächtigung darf nur zuverlässigen Wirten erteilt werden. Die Kartenabgabestelle übergibt dem Wirt zu diesem Zweck vorzugsweise eine bestimmte Anzahl Reisebrotmarken. Die ordnungsmäßige Verwendung des Vorschusses hat der Wirt durch Ablieferung der entsprechenden Anzahl gewöhnlicher Brotmarken oder von Empfangsbescheinigungen im Sinne der Ziffer 6 nachzuweisen. Die Wirte dürfen nur die von der Kartenabgabestelle ihnen gelieferten neuen Reisebrotmarken zum Umtausch verwenden, nicht dagegen solche Reisebrotmarken, die schon von Gästen zum Bezug von Brot verwendet und ihnen abgegeben worden sind. Wirten, die sich in der Befolgung dieser Vorschriften unzuverlässig erweisen, hat die Kartenabgabestelle die vorzugsweise Lieferung von Reisebrotmarken zu verlagern.

Für die Abgabe von Reisebrotmarken an Selbstversorger gilt die Vorschrift in Ziffer 16 der Anordnungen über die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot durch die Versorgungsberechtigten.

5. Brotkartenabmeldebescheine sind künftig in allen Fällen nur bei dauernder Aenderung des Aufenthaltsorts, d. h. bei Aenderung des Wohnsitzes, auszustellen. Bei vorübergehender Aenderung des Aufenthaltsorts, auch bei längerer Abwesenheit von diesem, wird der Abmeldebescheinigung stets durch die Reisebrotmarke ersetzt. An Wirtschaftsgästen dürfen Reisebrotmarken auf Grund von Abmeldebescheinen künftig nicht mehr abgegeben werden.

6. Ausländischen Gasthausbesuchern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches nachweisen, können Wirte, die einen Vorschuß haben, je 5 Reisebrotmarken über je 40 Gramm und 10 Gramm Brot für den Tag ausfolgen, wenn die Gäste sich nicht länger als drei Tage an dem Orte aufhalten und wenn nicht aus einem Vermerk in ihrem Reisepaß hervorgeht, daß sie für die Dauer ihres Aufenthalts schon von einer anderen Stelle Reisebrotmarken erhalten haben. Die Ausfolge der Reisebrotmarken an sie ist zulässig, sobald ihnen ein Zimmer zugewiesen worden ist, und sie in das Fremdenverzeichnis gemäß § 4 Absatz 1 der Verfügung des R. Ministeriums des Inneren über das polizeiliche Meldewesen vom 20. Dezember 1913 (Regierungsblatt Seite 358) eingetragen sind.

Die Reisebrotmarken dürfen nur gegen Empfangsbescheinigung des Fremden abgegeben werden. Die Empfangsbescheinigung hat etwa zu lauten: „Gasthaus zur Post, Freudenstadt. Am ..... fünf Reisebrotmarken über je 40 und 10 Gramm Brot erhalten zu haben bescheinigt (Unterschrift)“.

Die Empfangsbescheinigungen sind aufzubewahren und gleichzeitig mit den eingenommenen Reisebrotmarken an die Kartenabgabestelle abzuliefern (Ziffer 7).

7. Die Wirte können die von ihnen eingenommenen Reisebrotmarken bei der vom Ortsvorsteher bestimmten Kartenabgabestelle zu den von ihm nach dem Bedürfnis festgesetzten Dienststunden gegen die entsprechende Anzahl gewöhnlicher Mehl- und Brotmarken umzutauschen. Die in Mehl- und Brotmarken umzutauschenden Reisebrotmarken werden den Wirten beim Umtausch mit einem Mehlgewicht von 40 Gramm für 50 Gramm Reisebrotmarken berechnet.

Die Wirte können die Reisebrotmarken auch zum unmittelbaren Einkauf von Brot oder Mehl verwenden. In diesem Fall haben auch für sie die Reisebrotmarken nur den in Ziffer 2 Abs. 2 bestimmten Mehlwert.

8. Die Brot- oder Mehlverkäufer haben die Reisebrotmarken mit den von ihnen eingenommenen gewöhnlichen Mehl- und Brotmarken an die Kartenabgabestelle abzuliefern und erhalten dafür die entsprechende Mehlmenge (Ziffer 2 Abs. 2) gutgeschrieben.

9. Die Brotartenabgabestellen haben bei der regelmäßigen Ausgabe von Mehl- und Brotarten besondere Aufschriebe darüber zu machen, wie viele Reisebrotmarken sie an Stelle von gewöhnlichen Mehl- und Brotmarken an Private abgegeben haben. Das Gleiche gilt, wenn während des Laufs der Brotartenabgabepériode Reisebrotmarken im Austausch gegen gewöhnliche Mehl- und Brotmarken abgegeben und wenn Selbstversorgern Reisebrotmarken ausgefolgt werden.

Für jeden Wirt ist über den ihm übergebenen Vorrath von Reisebrotmarken und über den Umtausch der von ihm eingenommenen Reisebrotmarken in gewöhnliche Brotmarken eine Reisebrotmarken-Abrechnung nach dem vorgeschriebenen Bordruck zu führen. Die Bordrucke werden den Abgabestellen vom Oberamt zugesandt werden.

Die von Wirten und von Brot- und Mehlkleinverkäufern zum Eintausch gewöhnlicher Mehl- und Brotmarken zurückgegebenen Reisebrotmarken sind von der Kartenabgabestelle abgezählt in besonderem Umschlag mit Angabe ihres gesamten Brot- und Mehlwerts spätestens auf 10. jeden Monats mit der monatlichen Anzeige über den Mehl- und Brotmarkenverkehr an das Oberamt einzusenden. Das Gleiche gilt für die Empfangsbekundigungen im Sinne der Ziffer 6 oben.

10. Verlorene Reisebrotmarken werden nicht ersetzt; vom Verbraucher bezogene nicht umgetauscht.

11. Im übrigen finden auf die Reisebrotmarken die Bestimmungen für die gewöhnlichen Mehl- und Brotmarken sinngemäße Anwendung.

12. Diese Anordnungen treten an die Stelle der Vorschriften über Gastmarken in Ziffer 18—23 der Bekanntmachung vom 24. August 1916, Bezirksamtsblatt Nr. 202, betreffend Anordnung zur Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot durch die Versorgungs-Berechtigten. Wo im übrigen in den Anordnungen zur Regelung des Verbrauchs von Getreide, Mehl oder Brot von Gastmarken oder von Landes- bzw. Reisebrotmarken einzelner Bundesstaaten die Rede ist, tritt an deren Stelle die Reichs-Reisebrotmarke.

Die württembergischen Gastmarken und die einzelstaatlichen Landes- und Reisebrotmarken haben noch bis zum 1. Dezember Gültigkeit, dürfen also bis dahin von den Inhabern noch verwendet, und dürfen bis 6. Dezember ds. Js. von Wirten und Brot- und Mehlkleinverkäufern zum Umtausch zurückgegeben werden. Marken, die bis dahin nicht verwendet oder zurückgegeben worden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ausgabe von württembergischen Gastmarken durch die Kartenabgabestellen ist noch bis 31. Oktober ds. Js. gestattet.

13. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind gemäß § 57 der Brotgetreideverordnung mit Strafe bedroht.

Zusolge Beschlusses des Bezirksrats vom 27. v. sind gemäß § 57 der Brotgetreideverordnung mit Strafe bedroht.

Calw, den 11. Oktober 1916.  
A. Oberamt: Binder.

#### Reichsgesetzliche Familienunterstützung.

Zusolge des Beschlusses des Bezirksrats vom 27. vorigen Monats werden die Schulkassenämter angewiesen, spätestens bis 30. Oktober d. J. dem Oberamt ein Verzeichnis sämtlicher Familien, welche zurzeit die reichsgesetzliche Familienunterstützung beziehen, vorzulegen.

Dabei ist anzugeben, ob es sich im einzelnen Fall um Familien- oder um Elternunterstützung handelt, auch ist nach Möglichkeit auf Grund der Einkommensteuereinzugsliste der Gemeindepflege das Einkommen pro 1916 der betr. Familie beizusetzen.

Calw, den 12. Oktober 1916.

A. Oberamt: Binder.

#### Geflügelfutter.

Diejenigen Ortsvorsteher, welche auf Grund des Erlasses vom 22. September d. J.

#### Gerste als Geflügelfutter

angemeldet haben, werden angewiesen, die auf ihre Gemeinde entfallende Menge mit 2½ Pfund auf das Fuhr bei dem Vorstände des Bezirks-Geflügelzuchtvereins, Herrn Carl Stör in Calw (Inselstraße), im Laufe nächster Woche abholen zu lassen. Säcke sind mitzubringen. Der Preis der Gerste beträgt 15 M 75 J für den Zentner und ist bei Empfangnahme zu bezahlen. Wo ein Abholen nicht möglich ist, wollen die Säcke eingesandt werden.

Calw, den 13. Oktober 1916.

A. Oberamt: Binder.

## Norwegen unterscheidet zwischen U-Booten und Kriegsschiffen.

### Die Lage auf den Kriegsschauplätzen.

#### Die amtliche deutsche Meldung.

Ein neuer Massendurchbruchversuch der Engländer und Franzosen nördlich der Somme vollkommen gescheitert. — Weiterverfolgung der Rumänen in Siebenbürgen.

(WTB.) Großes Hauptquartier, 13. Oktober. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern: Ein neuer Massendurchbruchversuch der Engländer und Franzosen ist zwischen der Ancre und der Somme vollkommen gescheitert. Mit einem Masseneinsatz von Artillerie und mit seiner mit frischen Reserven verstärkten Infanterie glaubte der Feind sein Ziel erreichen zu müssen. Die tapferen Truppen der Generale Sigt von Arnim, von Böhm und von Garnie behaupteten nach schweren Kämpfen ihre Stellungen. Die Hauptwucht der zahlreichen Angriffe richtete sich gegen die Front von Courcelle bis zum St. Pierre Baast-Wald. Mehrfach kam es zu erbittertem Handgemenge in unserer Linie mit dem vorübergehend eingedrungenen Gegner. Trotz sechs maligen, im Laufe des Tages mißlungenen Stürmen auf unsere Stellung bei Sailly griffen die Franzosen hier nachts nochmals an. Auch dieser Angriff wurde abgeschlagen. Der Kampf nordwestlich dieses Ortes ist noch nicht abgeschlossen. Brandenburgische Infanterie empfing stehend nordwestlich von Guendecourt dicke englische Kolonnen mit vernichtendem Feuer.

Südlich der Somme wurden die französischen Angriffe zwischen Fresnes-Mazancourt und Chaulnes fortgesetzt, sie erstreckten meist schon in unserem Sperrfeuer. Um die Zuderfabrik von Genemont entspannen sich wiederum hartnäckige Kämpfe; sie sind zu unsern Gunsten entschieden. Der Hauptteil von Abaincourt ist nach hartem Ringen in unserm Besitz geblieben. Wir nahmen hier in den letzten Kämpfen etwa 200 Franzosen, darunter 4 Offiziere gefangen.

Front des Deutschen Kronprinzen: Deftlich der Maas und in der Gegend westlich von Markirch (Vogesen) lebhafteste Feuerstätigkeit. Westlich von Markirch wurden französische Vorkämpfe abgeschlagen. Unsere Flieger griffen starke feindliche Geschwader auf dem Fluge nach Süddeutschland an und schossen, unterstützt durch Abwehrgeschütze 9 Flugzeuge ab. Nach den vorliegenden Meldungen sind durch Abwurf von Bomben 5 Personen getötet, 26 verletzt, der angerichtete Sachschaden ist gering. Militärischer Schaden ist nicht entstanden.

Deftlicher Kriegsschauplatz: Die Lage ist unverändert.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen: Das Gyergo- und das Mszel-Becken, das obere und das untere Eist sind vom Feinde frei. Die Verfolgung wird fortgesetzt. An der Straße Eist Szereba-Gyenes-Bag leistet der Gegner noch zähen Widerstand. In erfolgreichen Gefechten an den Grenzhöhen östlich und südöstlich von Kronstadt wurde ein Offizier, 170 Mann gefangen genommen und 2 Geschütze erbeutet.

### Eine unfreundliche Anordnung Norwegens bezüglich unseres U-Bootkriegs.

(WTB.) Christiania, 14. Okt. (Norsk Telegr.-Bur.) Eine königliche Verordnung von gestern bestimmt: U-Boote, für den Krieggebrauch ausgerüstet und einer kriegführenden Macht gehörend, dürfen sich in norwegischem Fahrwasser nicht bewegen oder anhalten. Wird dieses Verbot übertreten, so laufen sie Gefahr, mit Wassengewalt angegriffen zu werden. Das Verbot hindert nicht, daß ein U-Boot wegen schweren Wetters oder Havarie norwegisches Gebiet aufsucht, um Menschenleben zu retten. Das Fahrzeug soll dann innerhalb des Gebiets in Oberwasserstellung gehalten werden und die Nationalflagge und das internationale Signal für die Veranlassung seiner Anwesenheit geschildert haben. Das Fahrzeug soll das Gebiet verlassen, sobald der Grund, der seine Anwesenheit veranlaßt hat, fortfällt. Andere U-Boote als die genannten dürfen in norwegisches Gebiet auch nicht einfahren, außer bei hellem Tag, bei sichtbarem Wetter, in Oberwasserstellung und mit gehißter Nationalflagge. Ein fremdes U-Boot, das in norwegischem Fahrwasser sich bewegt, muß wegen der Schwierigkeiten, zwischen den verschiedenen Arten von U-Booten zu unterscheiden, selbst die Gefahr auf sich nehmen für jeden Schaden oder für Vernichtung, die die Verwechslung verursacht. Die Verordnung tritt am 20. Oktober in Kraft.

#### Der deutsche U-Bootkrieg und die norwegische Presse.

Christiania, 13. Okt. „Finmarens Amtstidende“ schreibt: Wenn „Sjofartstidende“ insinuieren, die deutschen U-Boote vor der Finmarksküste könnten kaum dorthin gelangt sein, ohne Schutz in norwegischem Seegebiet gesucht zu haben, so sei diese Behauptung nicht richtig, brauche es jedenfalls nicht zu sein, da der Kommandant des U-Bootes, das den Dampfer „Brink“ versenkte, erzählt habe, die neuen deutschen U-Boote seien für drei Monate ununterbrochener Fahrt ausgerüstet, würden vor Ablauf dieser Frist von anderen U-Booten abgelöst und könnten deshalb rechtzeitig ihre Operationsbasis wieder aufsuchen, wo die Befragung einen Monat Urlaub erhalten und von neuer Mannschaft abgelöst werde.

Christiania, 13. Okt. Die Erörterungen der Presse zur Erklärung der Regierung über die deutschen Unterseeboote sind im Grundton verschieden: „Morgenbladet“, „Aftenposten“ und „Derebladet“ begleiten die Erklärungen mit Ausführungen, die mehr oder weniger Befriedigung ausdrücken. „Tidens Tegn“ und „Verdensgang“ wünschen einen schärferen Ton gegen Deutschland. „Tidens Tegn“ enthielt kurz vor der Veröffentlichung der Erklärung einen heftigen Artikel gegen die Regierung, weil sie nichts gegen Deutschland unternehme. Die übrigen Zeitungen bringen heute eine gleichlautende Erklärung, in der das Bedauern ausgesprochen wird, daß ein einzelnes Presseorgan es in so ernster Zeit an der nötigen Loyalität gegen das Ministerium des Außern fehlen lasse.

Balkanriegsschauplatz: Front des Generalfeldmarschalls von Madajen: Nichts Neues.

Mazedonische Front: Weidenseits der Bahn Monastir-Florina lebhafteste Artilleriekämpfe. Die serbischen Angriffe im Cernabogen hatten auch gestern keinen Erfolg. An der Strumafont Gefechte mit feindlichen Erkundungsabteilungen. Feindliches Feuer von Land und See her auf die Stellung von Orjanow.

Der erste Generalquartiermeister: Ludeendorff.

#### Feindliche Fliegerüberfälle auf Süddeutschland.

(WTB.) Berlin, 13. Okt. Amtlich wird mitgeteilt: Der im hettigen Heeresbericht erwähnte feindliche Geschwaderflug über Süddeutschland ist nach dem vervollständigten amtlichen Feststellungen folgendermaßen verlaufen: Am 12. Oktober 1916 zwischen 3 und 5 Uhr nachmittags stießen mehrere feindliche Flugzeuge, im ganzen 40—50 Flugzeuge, in unser süddeutsches Heimatgebiet vor. Die auf Donauessingen, Allmendshofen, Hisingen, Eschweiler bei Neustadt, Haslach im Kinzigtal und Rottweil abgeworfenen Bomben richteten keinerlei militärischen Sachschaden an. Sie beschädigten in geringfügigem Umfang Privatigentum und verletzten einige Zivilpersonen leicht. In Tübingen fiel eine Bombe auf ein Reservelazarett, wobei zwei Kinder in dem benachbarten Garten erschlagen wurden. Außer den Kindern fielen den Angriffen in Tübingen und Oberndorf zusammen noch 7 Personen zum Opfer. Die Zahl der Verletzten beträgt im ganzen 26. Von den angreifenden Flugzeugen sind 9, darunter ein englisches, durch unsere Flieger und unser Abwehrfeuer zum Absturz gebracht worden. Der Feind hat mithin bei dem erneuten Angriff auf friedliche deutsche Ortschaften seinen militärisch belanglosen Erfolg mit einem recht empfindlichen eigenen Verlust bezahlen müssen.

#### Fliegerangriffe auf Südbaden.

(WTB.) Karlsruhe, 13. Okt. Im Laufe des gestrigen Nachmittags und Abends griffen mehrere feindliche Flugzeuggeschwader Ortschaften in Südbaden an. Unter anderem wurden auf Freiburg, Donauessingen, Allmendshofen, Hisingen oder ihre Umgebung Bomben abgeworfen. In einzelnen Ortschaften wurde eine kleine Anzahl Personen verletzt. Der Sachschaden ist, soweit bisher festgestellt, gering. Militärischer Schaden ist überhaupt nicht angerichtet worden. Durch Abwehrfeuer und im Luftkampf wurden nach den bisherigen Meldungen insgesamt vier feindliche Flugzeuge innerhalb Badens zum Absturz gebracht.

#### Aus dem österreich-ungarischen Tagesbericht.

(WTB.) Wien, 13. Oktober. Amtliche Meldung vom 13. Oktober mittags:

#### Deftlicher Kriegsschauplatz.

Die Kämpfe im Raume von Brasso (Kronstadt) nehmen einen günstigen Verlauf. Gestern wurden ein rumänischer Offizier, 170 Mann und 2 Geschütze eingebracht. An der siebenbürgischen Ostfront haben unsere Truppen den Feind aus den Tälern des oberen Alt und der oberen Maros in die Grenzgebirge zurückgeworfen. Nördlich von Kirlibaba wurde ein russischer Vorstoß im Handgranatenkampf abgeschlagen.

#### Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Angriffstätigkeit der Italiener an der küstländischen Schlachtfeldfront war gestern schwächer als an den vorangegangenen Tagen schweren Kampfes. Alle Versuche des Feindes, über seine Linien zwischen San Grado di Merina und Nova Vas vorzubrechen, scheiterten.

## Mus Stadt und Land.

Calw, den 14. Oktober 1916.

### Das eiserne Kreuz.

Musketier Eugen Neutlinger von hier, im Infanterie-Regiment Nr. 180, erhielt zur silbernen Verdienstmedaille das eiserne Kreuz 2. Klasse.

### Kriegs-Verluste des Oberamts Calw.

Aus den württembergischen Verlustlisten Nr. 477 und 478.

#### Erfolg-Infanterie-Regiment Nr. 52.

Walz, Wilhelm, Michelberg, verl.  
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 119.

#### Infanterie-Regiment Nr. 125, Stuttgart.

Kirchherr, Johannes, Wiffz., Stammheim, verm. —  
Weyl, Jakob, Wiffz., Deckenbrunn, schw. verm. — Breit-  
haupt, Adreas, Gefr., Ottenbronn, verm. — Schneider,  
Friedrich, Wiffz., Liebenzell, l. verm. — Kusterer,  
Johannes, Monakam, schw. verm. — Baumeister, Fried-  
rich, Liebenzell, gef.

#### Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 248.

Gengenbach, Georg, Gältlingen, D.-M. Nagold,  
auf. verm. gef.

#### Infanterie-Regiment Nr. 121, Ludwigsburg.

Waidlich, Adam, Oberweiler, inf. verm. gef. —  
Carle, Friedrich, Wildberg, D.-M. Nagold, gef. — Weis,  
Konrad, Altburg, verm. — Gadenheimer, Jakob  
Gültlingen, D.-M. Nagold, gef.

#### Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 246.

Weil, Hermann, Althengstett, gef.

### Verichtungen:

#### Pionier-Bataillon Nr. 13, Ulm.

Zu Verlustliste Nr. 88: Helm, Ludwig (nicht Ludwig  
Geinrich), Gchingen, gef.

Am 4. November 1916.

### Opfertag für unsere tapferen Kämpfer zur See.

Die Dankbarkeit des deutschen Volkes gegen seine  
Streiter, das schon so überwältigende Beweise seiner  
Opferwilligkeit geliefert hat, will auch seiner Flotte  
nicht vergessen, die in mehr als zweijährigem, jähem  
Kampfe auf allen Weltmeeren sich so glänzend bewährte.  
Die jüngste der großen europäischen Marinen hat gegen  
die vereinigten Flotten von fünf alten Seewölfen sich  
nicht nur behauptet, sondern unvergängliche Lorbeeren  
sich erworben. Ohne Stützpunkt haben ihre Kreuzer-  
besatzungen Monate lang den feindlichen Handel schwer  
geschädigt und in den Schlachten von Santa Maria  
und den Falklands-Inseln ruhmreich zu siegen und zu  
sterben gewußt. Im Mittelmeer, im Schwarzen Meer,  
in der Nord- und in der Ostsee haben ihre Linienschiffe  
und Kreuzer dem Feinde unerschrocken die Stirn ge-

boten, und am 31. Mai hat unsere Hochseeflotte vor dem  
Stagerat der stärksten Flotte der Welt einen Schlag  
versetzt, wie sie ihn seit mehr als 100 Jahren nicht mehr  
verspürt hat. Aber auch der kühnen Fahrten der deut-  
schen „U“-Boote, Torpedoboote, der Marine-Luftschiffe  
und -Flugzeuge, der stillen opfermutigen Tätigkeit der  
Minen- und Vorkostenfahrzeuge und nicht zuletzt der Taten  
des tapferen Marinekorps in Flandern will das deutsche  
Volk gedenken, die so viel dazu beitragen, den gefahr-  
lichsten unserer Feinde, Großbritannien, zu bezwingen.

Ihnen allen, den Kämpfern zur See in jeglicher  
Weise zu helfen und ihnen zugleich ein Zeichen heißen  
Dankes darzubringen, dazu soll der Opfertag des deut-  
schen Flottenvereins, des Flottenbundes Deutscher  
Frauen und der deutschen Marine-Vereine dienen. In  
alle Deutschen ergeht daher die Bitte: Gebt und gebt  
reichlich für unsere tapferen Kämpfer zur See!

Am Opfertag soll hier sicherem Vernehmen nach  
eine Hausammlung stattfinden. Spenden nimmt ent-  
gegen der Vertrauensmann der Ortsgruppe Calw des  
Deutschen Flottenvereins, Rechtsanwalt a. D. Fink im  
Gasthof zum „Ochsen“.

Schramberg, 13. Okt. Von der hiesigen Polizei wurde  
eine Bauersfrau erfaßt, die den Zentner Kartoffeln um 6,50  
Mark verkaufte, während der Höchstpreis nur 4,90 Mk. be-  
trägt; sie ist angezeigt und wird bestraft werden.

(SCB.) Vom Bottwartal, 13. Okt. Der Herbst hat in  
unserem Tale in aller Stille begonnen. Infolge der anhal-  
tenden nassen Witterung sind die im Frühjahr so schönen  
Aussichten immer mehr zunichte gemacht worden und die Er-  
träge fallen zum größten Teil sehr spärlich aus; es gibt ein-  
zelne Glückliche, die über größere Mengen verfügen. Es  
herrscht große Nachfrage nach dem Kriegswein 1916. Der  
Preis steht schon über 400 Mk. pro Eimer.

(SCB.) Ravensburg, 13. Okt. Ein Straßenbahn-  
schaffner gab an eine Frau eine bereits abgefahrene Fahr-  
karte um 10 Pfennig ab. Der Kontrolleur, der dazu kam,  
musste, wie es seine Amtspflichten vorschreiben, Anzeige er-  
statten. Die Folge war, daß der Schaffner sofort aus dem  
Dienst entlassen und von der Strafkammer zu 3 Monaten  
Gefängnis verurteilt wurde.

(SCB.) Ravensburg, 13. Okt. Die Frau Margarethe  
Schöning aus S. hatte von ihrem Liebhaber dessen beide  
Kinder, einen siebenjährigen Knaben und ein fünfjähriges  
Mädchen, zur Erziehung bekommen, da die Kinder von seiner  
eigenen Frau vollständig vernachlässigt wurden. Die beiden

Kleinen kamen vom Regen in die Traufe. Die Schöning  
behandelte sie unglaublich roh. Besonders das Mädchen  
wurde von der Frau fortgesetzt mit einer Peitsche, einem  
Brett, einer Eisenstange und einem heißen Bügeleisen aufs  
schwerste mißhandelt. Sie sperrte das Kind in einen Waschk-  
korb, den sie nachts im Freien stehen ließ. Tagelang mußte  
es Hunger leiden. Das unglückliche Wesen wurde schließlich  
im Zimmer sterbend auf dem Fußboden aufgefunden. Im  
Sterben hat es noch um ein Stücklein Brot. Dem Antrag  
des Staatsanwalts gemäß, der das rohe Gebahren der Raben-  
mutter mit scharfen Worten geißelte, erkannte das Gericht  
auf 6 Jahre Zuchthaus. Der Vater des Kindes steht seit 1 1/2  
Jahren im Felde.

(SCB.) Rißlegg, 13. Okt. Bei dem Dekonomen Rottmar  
in Goppertshofen brachte eine Kuh vier Kälber zur Welt, sie  
waren jedoch alle tot.

(SCB.) Vom Bodensee, 13. Oktober. Die lange  
Dauer des Krieges hat es mit sich gebracht, daß die  
weibliche Bevölkerung viele Lücken auszufüllen hat  
anstelle der Männer, die im Feindesland stehen. Wir  
haben uns bereits an die weiblichen Schaffner, Bahn-  
und Postbediensteten, Straßenkehrer usw. gewöhnt. Nun  
gibt es aber auch weibliche Matrosen, wie auf einem  
würtembergischen Dampfer beobachtet werden konnte.

(SCB.) Vom Bodensee, 12. Oktober. Durch den  
Grenzschutz Lindau-Neutin wurde bei der zollamtli-  
chen Abfertigung eines mit 3 Meter langen Chamotte-  
röhren besetzten Güterwagens ein französischer  
Kriegsgefangener in einer Nöhre versteckt aufgegriffen.  
Der Gefangene war mit dem Verladen von Chamotte-  
röhren beschäftigt und beobachtete, wie ein Bahnbe-  
diensteter auf den Wagen den Ladezettel nach Groß-  
wabern (Schweiz) auflebte, weshalb er den Gedanken  
zur Flucht faßte und nach Fertigstellung der Arbeit in  
eine Nöhre kroch. Wie weiter festgestellt wurde, ist in  
der vergangenen Woche ein französischer Kriegsgefange-  
ner auf demselben Wagen in einer Sendung ver-  
steckt nach St. Margrethen entkommen.

### Antholische Gottesdienste.

18. Sonntag nach Pfingsten, 15. Oktober. Kirchweihfeier.  
9 1/2 Uhr: Predigt und Amt mit Aussetzung. 2 Uhr: Rosen-  
kranzandacht. Werktags Psalmenfeier täglich um 8 Uhr außer  
Dienstag um 6 1/2 Uhr, Freitag Lajarethgottesdienst 7 1/2 Uhr;  
Mittwoch um 8 Uhr Bittgottesdienst um Friebein; Donnerstag  
Flüchlingsgottesdienst in Oberhaugstett um 8 1/2 Uhr. Dienstag  
und Freitag Abends 6 1/2 Uhr Kriegskranzandacht.  
Für die Schriftl. verantwortl. Otto Selkman, Calw.  
Druck u. Verlag der A. Delschläger'schen Buchdruckerei. Calw.

## Ämtliche und Privat-Anzeigen.

Stadtschultheißenamt Calw.

### Brot- und Zuckerkarten-Abgabe

für 16.—31. Oktober am Montag, den 18. Oktober 1916,

vormittags 8—12 Uhr: A—K,

nachmittags 2—6 Uhr: L—Z.

Jugendliche im Alter von 12—17 Jahren erhalten auf Antrag  
monatlich 4 Zulagemarken für je 375 Gramm Mehl.

Calw, den 13. Oktober 1916.

Stadtschultheißenamt: A. B. Dreiß.

Stadtschultheißenamt Calw.

Am nächsten Mittwoch, den 18. ds. Mts., können

### auf Lebensmittelmarke Nr. 15

in sämtlichen einschlägigen Geschäften

1/2 Pfd. Teigwaren,

das Pfd. zu 51 und 72 Pfg.

und auf

### Lebensmittelmarke Nr. 16

bei Marquardt, Lamparter, Luz, Kempf und Hegele

1/4 Pfd. Haferflocken bezw. Hafer-  
grüße, das Pfd. zu 58 Pfg.,

gekauft werden.

Calw, den 14. Oktober 1916.

Stadtschultheißenamt: A. B. Dreiß.

### Althengstett.

Am nächsten Mittwoch, den 18. Oktober 1916, nachmittags  
1 Uhr, wird ein zum Schlachten geeigneter



**Gemeinde-Farren**

verkauft. Liebhaber werden eingeladen.

Althengstett, den 13. Oktober 1916.

Gemeinderat.

Weißern D.-M. Calw.

Im Wege der Zwangsversteigerung verkaufte am Dienstag,  
den 17. ds. nachmittags 1 Uhr gegen bare Bezahlung:  
1 Dreifachmaschine für Kraftbetrieb und 1 Futter-  
schneidmaschine. Beide gut erhalten.

Zusammenkunft beim Waldhorn.

Dhngemach, Gerichtsvollzieher beim Rgl. Amtsgericht Calw.

Stadtschultheißenamt Calw.

Nachdem die Beschlagnahme der Tafeläpfel aufgehoben ist, fin-  
den, wie in früheren Jahren, in Verbindung mit dem Wochenmarkt  
jeden Samstag unter dem Rathaus in Calw

### Tafel-Obstmärkte

statt. Um möglichst reichliche Zufuhr bittet

Calw, den 11. Oktober 1916.

Stadtschultheißenamt: A. B. Dreiß.

R. Grundbuchamt Calw.

In der Nachlasssache des + Adolf Leonhardt, Fellschändlers,  
hier, kommt die vord. Liegenschaft, nämlich

I. Geb. Nr. 112 6 a 75 qm Wohnhaus, Magazin und Hofraum  
an der Lederstraße,

II. Geb. Nr. 112A 1 a 49 qm Scheuer alda,  
Parz. Nr. 242 73 qm Gemüsegarten beim Haus,

Parz. Nr. 850 15 a 47 qm Baumgut } an der lan-  
Parz. Nr. 851 42 a 28 qm bio und Gartenhaus } gen Steige,

am Montag, den 16. ds. Mts., vormittags 11 Uhr, auf dem hie-  
sigen Rathaus öffentlich zur Versteigerung. Liebhaber sind eingeladen.  
Den 13. Oktober 1916.

Grundb.-B. Gerichtsnotar Krahl.

Liebenzell.

### Fahrnis-Versteigerung.

Wegen Wegzugs verkauft Unterzeichneter am Mittwoch, nach-  
mittags von 1 1/2 Uhr an, in der Villa Anna, Frau Reichshöfer  
in Liebenzell beim unteren Bad, gegen Barzahlung:

2 polierte Bettladen mit Rücken, 1 Gesindebett, 1 polierten  
und 1 lackierten Kleiderschrank, 1 Auszugstisch mit 6 Sesseln,  
1 Waschtisch mit Marmorplatte, 2 polierte Nachttische,  
1 Spiegelständer, braun poliert, 1 Fenstertritt mit Altwater-  
jessell und Nähtisch, Schwarzwaldmöbel, 1 größere eiserne  
Waschmange zu größerem Betrieb, 1 Ledersofa, größere und  
kleinere Spiegel, 1 Zinkfahdbewanne, Zierische, Notenständer,  
1 Spinnrad mit Kanne, Vorhänge, 1 Wage mit Gewicht,  
1 Partie Steingut-Einmachkäfen, Blechflaschen, 1 langen  
Karten Tisch für Handwerker, sowie allgemeinen Hausrat.  
Bemerkt wird noch, daß sämtliche Möbel guterhalten sind.  
Liebhaber sind eingeladen.

Stadlinventierer Kolb.

Am Montag nach-  
mittag verkauft das  
Öhmdgras 3 Morgen  
von  
Josef Daur, Zeinach.

Alle  
Sichtleidende  
und Rheumatiker

können nur durch Böhlers Natur-  
mittel von ihren Qualen u. Schmer-  
zen befreit werden. Linderung tritt  
sofort ein. Auskunft unentgeltlich.  
Jakob Böhler, Spachstr. 22.  
Ulrich (Württemberg).

Ohne Seifenkarte  
Prima

Waschpulver  
erzeugt Seife, garantiert unschäd-  
lich für die Wäsche, in 1/2 und  
1/4 Pfd.-Paketen.  
Spar- und Consumverein.

Orangen-  
Marmelade

mit Zucker eingekocht,  
5-Pfd. Eimer Mk. 4.50.

Ringlomarmelade

Glas Mk. 1.10

empfehlen

Pfaunkn & Co

Calw. Tel. 45.

**Bad Telnach.**  
**Mein Gasthof zum „Hirsch“**  
 bleibt von Montag, den 16. ds.  
**bis auf weiteres geschlossen.**  
 Adolf Andler.

**Markt-Anzeige.**  
 Am Kirchweihmontag, den 16. Oktober, findet hier  
 **Bieh-, Schweine-**  
  
**und Krämermarkt**  
 statt, wozu einladet  
 Neubulach, den 13. Oktober 1916.  
 Gemeinderat.

Am Montag, den 16. Oktober bringen wir  
**nach Neubulach auf den Markt**  
 einen sehr großen Transport erstklassiges  
**Bieh**   
**aller Gattungen,**  
 zum Verkauf, wozu Liebhaber freundlich einladen  
**Rubin und Max Löwengart.**

**Gegen und Flügel**  
 jeder Art sowie Ersatzteile dazu, empfiehlt  
 Gg. Wackenhuth.

**Die Rückvergütungsscheine zu 20 Mk.**  
 wollen alsbald, spätestens bis 20. Oktober, in einem Umschlag,  
 geschlossen und deutlich überschrieben in den Läden abgegeben werden.  
 Umschlag ist in den Läden erhältlich.  
 Spar- und Consumverein.

**Mädchen-Gesuch.**  
 Für tüchtiges, fleißiges Mädchen für alles, kinderliebend, das  
 gut kochen kann, in kleinen Haushalt mit 2 kleinen Kindern auf 1.  
 oder 15. November eventl. auch sofort nach Stuttgart gesucht.  
 Vorzustellen bei  
 Frau Dr. Fuchs, Dirsau, bei Amtsdienerr Triggmann.

**Fettlos Edelton-**  
**Seifen-Ersatz**  
 mit alkalischem Zusatz, vorzüglich reinigend,  
 mild und angenehm für die Haut. Postpakete  
 30 Stück à ca. 150 Gr. Mk. 5 — portofrei.  
 Größere Mengen Spezialpreise.  
 J. Baumann **Böhrle**, Tonwaren-Fabrik,  
 Göppingen.

**Jugendwehr.**  
**Keine Übung.**

**Fahrnis-**  
**Versteigerung.**  
 Aus der Versteigerung im Leonhard'schen Hause in der Lederstraße, habe am Montag, den 16. Oktober, nachmittags von 1 1/2 Uhr zu verkaufen gegen Barzahlung:  
 1 gute Nähmaschine, System Pfaff, 1 Sofa, 1 vollständiges Bett, Tisch, 1 Küchenschrank, 2 Stühle, 2 Klammern gepaltene Buchene Holz, sowie allgemeiner Hausrat. Liebhaber sind eingeladen.  
 Stadtinventierer Kolb.

Zuverlässiges  
**Mädchen,**  
 mit guten Zeugnissen, für Küche und Haushalt, in kleinere Familie auf sofort oder 1. November gesucht.  
 Frau Privatier Schoenen,  
 Göppingen.

Gesucht auf 1. November einfaches geordnetes, in allen Hausarbeiten erfahrenes und tüchtiges  
**Mädchen**  
 oder jüngere alleinstehende  
**Kriegerfrau.**  
 Lohn 25—30 Mark monatlich.  
 Frau Emilie Schwarzenhöfer.  
 Bis Martini habet ein in der Landwirtschaft erfahrenes

**Mädchen**  
 gute Stelle bei  
 Anna Siller zum „Schiff“.

Tüchtige  
**Hauschneiderin**  
 gesucht von alleinjt. Dame. Schriftl. Angebote an die Geschäftsstelle ds. Bl.

**Arbeiter,**  
 - nicht unter 18 Jahren -  
 finden in unserem hiesigen Werk Beschäftigung. Quittungskarten bezw. Arbeitsbücher sind mitzubringen. Für Schlafstellen und Verpflegung zu angemessenen Preisen ist gesorgt.  
**Pulverfabrik Kottweil.**

**Rundholz**  
 trockenes Rundholz, gesund und gerade 4 Meter aufwärts lang, 15—18 Zentimet. dick, in Wagonladungen zu kaufen gesucht. Beste Offerten an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.



**Dr. Autenrieth**  
 ist bis Mitte November verreist.

**Zahnpraxis F. Lück, Bad Liebenzell,** Telef. Nr. 52,  
 Sprechstunden: 9—12 und 2—5 Uhr.  
 An Sonn- und Feiertagen, sowie Samstags geschlossen.

**Goldankaufsstelle Calw**  
 im Oberamtsgebäude.  
 Dienststunden künftig an Dienstagen und Donnerstagen je nachmittags von 3—6 Uhr.

**Photogr. Atelier C. Fuchs, Calw**  
 empfiehlt sich für  
**Vergrößerungen**  
 in bester Ausführung zu bekannt mässigen Preisen. — Tel. 67.  
 Sämtl. Artikel u. Arbeiten für Liebhaberphotographen.

Neue eintürige  
**Kleiderkästen**  
 verkauft  
 Schreinermeister Schabbe.

Sie müssen  
 Ihre getragene Kleider umändern, denn es ist sehr schwer, neue Stoffe zu bekommen.

Wollen Sie  
 gut, billig und reell erstklassige deutsche Nähmaschine anschaffen, dann verlangen Sie kostenlos meinen Katalog mit näherer Auskunft. Langjähr. Garantie. Alle Maschinen in Tausch.  
 Stephan Gerster,  
 Reutlingen.

Gut erhaltenes  
**Oval-Faß**  
 397 Liter haltend, verkauft  
 G. Kohler, Neue Altbürgerstr.

Hamburger  
**Kaffee-Fabrikat**  
 (reiner Kaffee-Ertrag) gibt guten Kaffee 1/2 Pfd. Mk. —.90, 1 Pfd. Postpaket Mk. 8.10.

**Bouillon-Würfel**  
 100 St. Mk. 3.75, 500 St. Mk. 15.1000 St. Mk. 28.50. Brühe- od. Suppenwürfel, 100 St. 3.25, 500 St. 12.50, 1000 St. 23.50.  
 Alles frei Haus. C. D. Gehlert, Kaffeehandlung, Hamburg 18. Nr. 16.

**Zucker**  
 trifft heute ein  
**Spar- und Consumverein.**  
 Ein schöner  
**Bugodise**  
 1- und 2-spännig gefahren wird verkauft  
 Joh. Kling, Gutspächter, Calwer Hof.

**Wer Seife spart, spart Fett!**  
 Man verwende daher  
**„QUEDLIN“**  
**Chemische Wäsche zu Hause.**  
**Vorzügliches Reinigungsmittel**  
 für wollene, halbwoollene, seidene etc. Stoffe, Strümpfe, feine Baumwollgewebe, Blusen, Gardinen usw.  
 Neue Apotheke.

**Keinen Tropfen Wasser**  
 läßt Dr. Gontner's Del-Wachs-Lederputz Nigrin durch das Leder des Schuhzeugs eindringen bei fortlaufendem Gebrauch. Eine hauchdünne, hochglänzende, durch Wasser und Schnee unzerstörbare Wachs-schicht bildet sich auf dem Leder, welche das Eindringen des Wassers verhindert. Nigrin färbt nicht ab.  
 Sofortige Lieferung auch Dr. Gontner's Schuhputz Sennolin und Universal-Fran-Lederfett.  
 Fabrikant: Carl Gontner, Chem. Fabrik, Göppingen (Württemberg.)